



Vertraulichkeits- und IT-Sicherheitsvereinbarung

zwischen der

Landeshauptstadt München
Personal- und Organisationsreferat
– im Folgenden "LHM" genannt –

und

**dem Bieter/der Bieterin im Rahmen der Markterkundung TE-Pool LHM
(POR-2/2 Talententwicklung)**

– im Folgenden „Vertragspartner*in“ genannt –

– LHM und Vertragspartner*in nachfolgend auch gemeinsam die „Parteien“ genannt –

Im Rahmen der Zusammenarbeit wird zwischen den Parteien folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertrauliche Informationen

(1) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen, Unterlagen und Materialien, die Vertragspartner*in im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit direkt oder indirekt von der LHM erhält und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt. Dies gilt unabhängig von der Art der Informationen (also insbesondere technische, kommerzielle oder finanzielle Informationen) und unabhängig davon, in welcher Form die Informationen erlangt werden (also insbesondere schriftlich, in Textform, elektronisch, anderweitig visuell oder auditiv, direkt im Rahmen von Gesprächen, Präsentationen, Korrespondenzen, Einsichtnahmen oder indirekt etwa im Rahmen von persönlichen Treffen oder Aufenthalten in Räumen der LHM). In jedem Falle sind zudem die durch Vertragspartner*in im Rahmen der Zusammenarbeit erbrachten Leistungen und sonstigen Arbeitsergebnisse vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung.

(2) Eine Information gilt nicht als vertraulich im Sinne dieser Vereinbarung, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch Vertragspartner*in bereits öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich wurde. Die Beweislast trägt Vertragspartner*in.

§ 2 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

(1) Vertragspartner*in ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nur zu verwenden, zu verwerten sowie an ihre*seine Beschäftigten oder sonstige Dritte weiterzugeben, wenn und soweit dies im Rahmen und für Zwecke der Zusammenarbeit erforderlich oder nach den für die Zusammenarbeit geltenden Regelungen ausdrücklich erlaubt ist, im Übrigen vertrauliche Informationen nicht ohne vorherige, mindestens textförmige Zustimmung der LHM zu verwenden, zu verwerten, an Dritte weiterzugeben oder Dritten auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Dritte in diesem Sinne sind nicht Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder andere vergleichbare Personen, die gegenüber Vertragspartner*in entweder vertraglich oder gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(2) Die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 gelten nicht, wenn und soweit Vertragspartner*in zur Offenlegung von vertraulichen Informationen gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts verpflichtet ist. In einem solchen Fall ist Vertragspartner*in –

wenn und soweit rechtlich zulässig – verpflichtet, die LHM nach Möglichkeit rechtzeitig vorab, ansonsten unverzüglich nach Offenlegung der vertraulichen Informationen detailliert und mindestens in Textform über Tatsache, Gegenstand und Grund der Offenlegung zu informieren.

(3) Vertragspartner*in ist verpflichtet, auf Verlangen der LHM, jedenfalls aber unverzüglich nach Beendigung der Zusammenarbeit die ausgehändigten Dokumente und sonstigen Trägermedien sowie die Arbeitsunterlagen, Arbeitsmaterialien, projektbezogene Daten und LHM-bezogenen Daten – auch soweit auf den Arbeitsmitteln der*des Vertragspartnerin*Vertragspartners (Computer, Software-Tools, etc.) gespeichert und jeweils einschließlich aller davon angefertigten Kopien – an die LHM herauszugeben sowie danach bei Vertragspartner*in etwa noch verbliebene, projektbezogene Daten und LHM-bezogene Daten bzw. Kopien hiervon datenschutzgerecht nach den jeweils gültigen DIN-Normen zu löschen. Für den Fall, dass die LHM auf die Herausgabe verzichtet, ist Vertragspartner*in verpflichtet, die ausgehändigten Dokumente und sonstigen Trägermedien sowie die Arbeitsunterlagen, Arbeitsmaterialien, projektbezogenen und LHM-bezogenen Daten – auch soweit auf den Arbeitsmitteln der*des Vertragspartnerin*Vertragspartners (Computer, Software-Tools, etc.) gespeichert und jeweils einschließlich aller davon angefertigten Kopien – datenschutzgerecht nach den jeweils gültigen DIN-Normen zu zerstören oder zu löschen. Die Verpflichtung zur Herausgabe von Kopien bzw. zur Zerstörung/ Löschung gilt nicht, wenn und soweit Vertragspartner*in gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

(4) Vertragspartner*in ist verpflichtet, alle geeigneten und erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen.

§ 3 Verpflichtung zum Datenschutz

Werden von der LHM personenbezogene Daten an Vertragspartner*in übermittelt, ist Vertragspartner*in verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und das Datengeheimnis zu wahren, auch wenn zwischen LHM und Vertragspartner*in keine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen wird.

§ 4 Zugangsberechtigungs- und Zugriffsberechtigungsmittel

Vertragspartner*in ist verpflichtet, etwa ausgegebene Zugangsberechtigungs- und Zugriffsberechtigungsmittel wie z.B. Zugangsberechtigungskarten, Schlüssel, Token etc. spätestens mit Beendigung der Zusammenarbeit an die LHM zurückzugeben.

§ 5 Dauer der Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz nach dieser Vereinbarung gilt unbefristet, dauert also auch nach Beendigung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien sowie nach Beendigung dieser Vereinbarung an.

§ 6 Hinweis auf mögliche Strafbarkeit

Verstöße gegen das Datengeheimnis und die unberechtigte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Verstöße gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit können unter gewissen Umständen auch strafbar sein.

§ 7 Verpflichtung zur IT-Sicherheit

(1) Vertragspartner*in erhält im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Parteien und nach Maßgabe der für die Zusammenarbeit geltenden Regelungen zur Erfüllung ihrer*seiner vertraglichen Verpflichtungen das Recht zur Nutzung der IT der LHM.

(2) Zur Erfüllung der Anforderungen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes verpflichtet sich Vertragspartner*in zur Einhaltung der folgenden Sicherheitsmaßnahmen:

1. Sicherheit am Endgerät / Client

1.1. Bei Nutzung städtischer Hard- und Software: Ausschließliche Verwendung der durch die LHM freigegebenen oder lizenzierten Hard- und Software.

1.2. Bei Verwendung nicht städtischer Hard- und Software im Rahmen des Fernzugriffs über IKM: Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität der Daten unter Beachtung der Vorgaben aus Ziffer 4 der Nutzungsvereinbarung IKM (Sicherheitsrelevante Bestimmungen) durch die*den Zugreifenden (Vertragspartner*in).

2. Ausschließliche Nutzung der durch die LHM freigegebenen Kommunikationsverbindungen.

3. Nutzung von städtischer Hardware, Software und Informationen ausschließlich zur Erfüllung der vereinbarten Aufgaben.

4. Ausschließliche Verwendung von Datenträgern, die auf Schadprogramme geprüft wurden.

5. Nutzung nur der im Rahmen der vereinbarten Leistung zugewiesenen Rechte.

6. Sofortige Meldung von erkannten Sicherheitslücken an die LHM.

7. Einhaltung sämtlicher Vertragspartner*in bekannt gegebener IT-Sicherheitsvorgaben:

- IT-Sicherheitsrichtlinien (IT-Nutzer)
- Umsetzungsvorschrift IT-Sicherheit (IT-Nutzer)
- Dienstanweisung IT (DA-IT)

§ 8 Verpflichtung Dritter

Vertragspartner*in hat sicherzustellen, dass ihre*seine Beschäftigten, Subunternehmer*innen und deren Beschäftigte sowie sonstige Dritte, derer sie*er sich zur Erfüllung ihrer*seiner Verpflichtungen im Rahmen der Zusammenarbeit bedient und welche im Rahmen der Zusammenarbeit Zugang zu vertraulichen Informationen oder personenbezogenen Daten oder der IT der LHM erhalten, ebenfalls den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Verpflichtungen gegenüber Vertragspartner*in unterliegen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die vorliegende Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist München.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Für diesen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige für die Parteien zumutbare sowie wirksame und durchführbare Regelung, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn und soweit diese Vereinbarung eine von den Parteien nicht beabsichtigte Lücke aufweisen sollte.